



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, 1. November 1915. № 2. Abonnementspreis virteljährig 3 Kronen.

7.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Ueberzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Chołm und alle anderen historischen Stätten Euerer alten Kulturb efinden sich im Besitze der Verbündeten.



Bleibt das Kriegslück—wie wir es von Gott demütig erflehen uns auch waiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eures angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Eure Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce in September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur:

Erich Freiherr von Diller m. p.
Generalmajor.

8.

Personalrichten.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 17. August 1915 dem Generalmajor Erich Freicherrn von Diller zum Militärgeneralgouverneur für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) und den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs allerdnädigst zu ernennen gerucht.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6 September 1915 dem Militärgeneralgouverneur, Generalmajor Erich Freiher von Diller, die Würde des Geheimen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

9.

Verlegung des Sitzes des Militärgeneralgouvernements nach Lublin.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen hat seinen Amtssitz mit 1 Oktober 1915 von Kielce nach Lublin verlegt

10.

Allgemeines über Amtsblätter des Kreiskommandos.

Das Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów wird von nun an am 1 und 15 eines jeden Monates erscheinen.

Das Amstblatt erscheint in polnischer und deutscher Sprache in gleichzeitig erscheinenden getrennten Ausgaben.

Zweck desselben ist die Verbreitung und Erläuterung der in Verordnungsblatte der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen kundgemachten Vorschriften, Erlassung näherer Anordnungen örtlicher Natur an die Bevölkerung, Erteilung von Weisungen und Durchführungsmassnahmen an die unterstehenden Organe.

Den Gemeindevorstehern obliegt die Anordnungen und Kundmachungen des Amtsblattes, welche von allgemeinem Interresse sind in allen Ortschaften der Gemeinde in ortsüblicher Weise (Anschlag an der Amtstafel, Austrommeln u. dgl.) zu verlautbaren.

Das Amtsblatt muss in jeder Gemeindekanzlei und in jeder kanzlei des Sołtys zur allgemeinen unentgeltlichen Einsicht aufliegen.

II.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915,

betreffend das Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

ZAHLUNGSVERBOT.

§ 1.

Es wird bis auf weiteres verboten, an Angehörige von Russland, von Grossbritannien, Irland und der britischen Kolonien und Besitzungen, ferner von Frankreich und seinen Kolonien sowie an Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise Zahlungen zu leisten sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach diesen Gebieten zu überweisen.

Dieses Verbot gilt insbesondere auch gegen jeden Erwerber des Anspruches, der ihn nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung erworben hat.

§ 2.

Für Wechsel und Schecks, die unter dieses Zahlungsverbot fallen, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Zahlung und für die Protesterhebung bis auf weiteres hinausgeschoben.

§ 3.

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Zahlungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete an Angehörige der in § 1 genannten Staaten, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in den von österreichisch-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren Wohnsitz haben, ferner auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete zu bewirkende Erfüllung von Ansprüchen, die für Angehörige solcher Staaten im Betriebe ihrer in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete befindlichen Niederlassungen entstanden sind.

Die Leistung von Unterstützungen an Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie bleibt gestattet.

§ 4.

Dem Etappenoberkommando bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zuzulassen.

§ 5.

Für die Dauer des Verbotes können Verzugszinsen nicht gefordert werden.

§ 6.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, dass er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Kassa eines Armme-Etappenkommandos im Okkupationsgebiete hinterlegt.

§ 7.

Das von der kaiserlich russischen Regierung erlassene Verbot der Zahlung, Überweisung oder sonstigen Übertragung von Geldsummen, Wertpapieren, Silber, Gold, Platin und jeglicher Art von Edelsteinen sowil Erzeugnissen aus den erwähnten Metallen oder Steinen an österreichische, ungarische, deutsche oder türkische Staatsangehörige, Anstalten oder Gesellschafteu ist aufgehoben.

ANZEIGEPFLICHT.

§ 8.

Alle auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen, die den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen zustehen, müssen vom Schuldner dem Armee-Etappenkommando seines Aufenthaltsortes binnen vierzehn Tagen angezeigt werden.

§ 9.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Guthaben und Forderungen, die kleiner sind als fünfhundert Kronen, zweihundert Rubel, fünfhundert Francs oder zwanzig Pfund; bei wiederkehrenden Leistungen (Renten, Unterhaltsbeiträge usw.) ist der Jahresbetrag der Schuld massgebend;
2. Ansprüche auf Zahlungen der in § 3 bezeichneten Art.

§ 10.

Die Anzeigen haben in tabellarischer Form Name und Adresse des Gläubigers und des Schuldners, den geschuldeten Betrag und den Rechtstitel des Anspruches zu enthalten. Sie sind auf dem Umschlage mit dem Vermerke „Über amtliche Aufforderung" zu bezeichnen und geniessen Stempel-und Portofreiheit.

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 11.

Wer vorsätzlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt oder dies versucht, wird vom Gerichte des Kreiskomandos seines Aufenthaltsortes, wenn nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Kronen bestraft. Neben der Frieiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werden.

Wer in anderer Weise einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos seines Aufenthaltsortes mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnug tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

12.

Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19, Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschlies-

sung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u. k. Militärgeneralgouverueurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Vorfügung wird im österreichisch-ungarichen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen etfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k, u. k. Kreiskomando ichres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkoit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokolliert.

Die geistige und körperliche Eignung wird boim k. u. k. Kreiskommando selbst vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit „gelignet" oder „nicht gelignet" qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wirp abgewiesen, wenn der Bewerber

1.) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2). minderjährig ist und die Zustimmung seines Varters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3). infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4). bei der ärztlichen Untersuchnung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wen ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorligt, werden die Bowerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Vorpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

13.

Umrechnungstabelle.

a) Rusische Währung:

1 Goldrubel = 2 K. 50 h. 1 Noten—oder Silber rubel = 2 K., 1 kopeke = 2 h.

b) Deutsche Währung:

1 Mark=1 K. 25 h., 50 pfennige = 62 h., 25 pf.=31 h., 10 pf.=12 h., 5 pf.=5 h., 1 pf.=1 h.

In den Gemeindeämtern, in allen Geschäften (Verkaufslokalen) und Gast und Wirtshäusern ferner auf den Märkten ist an gut sichtbarer stelle eine grosse, deutlich lesbare Tafel mit oben angeführten Relation anzubringen.

Jeder, der sich nicht an die vorgeschriebene Relation halten wird, wir strenge bestraft.

Die Laden-Gasthaus-und wirtshausbesitzer, wen sie bis 15 Oktober l. J. die vorgeschriebenen Tafeln in ihren Lokalitälen nicht angbringen werden, werden zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen und ihre Lokalitäten werden gesperrt.

14.

Wut, Massnahmen.

Im hiesigen Kreise wurde in der letzten Zeit sehr oft bei den Hunden die Wut konstatiert, infolgedessen wird Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung verlautbart:

1) Die frische Wunde ist mit einem Glüheisen bzw. mit einer starken Sublimat- oder Karbollösung auszubrennen; dabei wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass blos die Wunde, welche geblutet hat, oder die blutige Hautabschürfung mit einem Abdruck der Zähne lebensgefährlich ist; der Krankheitserreger ist in dem Speichel enthalten und muss direkt in das Blut übergehen; die Hautabschürfungen, welche beim unversehrten Kleide nur durch Abdruck der Zähne entstanden sind, sind nicht lebensgefährlich.

2) Die verletzte Person ist unvezüglich und so rasch als möglich der Pasteurschen Schutzimpfung zu unterziehen. Die verletzte Person ist sofort dem Kreiskommando in Lubartow, durch einen verlässlichen Begleiter (Eltern, Verwandte) vorzuführen. Notigenfalls wird die verletzte Person mit dem Begleiter zur Vornahme der Schutzimpfung in das Past. Inst. des Dr. Bujwid nach Krakau abgesendet.

3) Vo eine Wutverletzung vorgekomman ist oder wo ein Wutverdacht vorliegt, ist unvezüglich bis auf weiteres die Kontumaz aller Hunde in der ganzen Gemeinde in der Dauer von 8 Wochen) durchzuführen. Während dieser Kontumaz sind alle in der Gemeinde u. auf den Feldern frei herumlaufenden Hunde zu töten.

15.

Verordnung des K. u. K. Armeeoberkomandos (Etapenoberkommandos).

Betreffend Beistellung von Wagen nur Pferden bei Dienstreisen und Bezahlung derselben.

Bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung sind für die pflichtgemesse Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen dem Beisteller, bei Entlassung des Transportmittels, gegen Empfangsbestätigung, für jede begonnene Stunde bar auszuzahlen:

für ein 2 spänniges Fuhrwerk . . . . 60 heller.
für ein 1 spenniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd . . . . 50 heller.

Die Verwendungsdauer ist vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis sur Entlassung zu berechnen, wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinem Standorte erfolgt, so ist die notwendige Fahrzeit zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer einzurechnen.

16.

Verordnung des K. u. K. Kreiskommandos in Lubartów vom 16 oktober 1915 № 778|v.

Das Betreten des Bahndammes und der Bahnanlagen ist sowohl den Zivilwie auch den Militärpersonen strengstens verboten.

Das Betreten der Bahnanlagen ist nur gegen Vorweisnug einer speziellen Legitimation gestattet.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldstrafen oder mit Arrest bestraft.

17.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalguuvernements in Polen vom 7. Oktober 1915.

Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen, betreffend den Aufenthalt von rusischen Kriegsgefangenen, welche sich in Oesterreich-Ungarn oder Deutschland befinden, sine direkt an:

a) „Das Gemeinsame Zentralnachweisebureau, Auskunfsstelle für Kriegsgefangene". Wien.

b) „Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuze. Abteilung für Gefangenenfürsorge. Berlin S. W. 11. Abgeordnetenhaus", zu richten.

Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

18.

Inserate.

8

Verzeichnis

über die vom 8 September bis 20 Oktober 1915 beim k. u k. Kreisgerichte abgeurteilten Personen.

L. Zl.	NAME	Tag des Urteils	STROFBARE HANDLUNG.	Art u. Ausmass der Strafe.
1.	Uszerowicz Dawid	8/2 15.	Nichteinhalten der östr. Währung	14 Arrest
2.	Rosencheim Alter	13/9	„	14 Arrest
3.	Brudmann Michael	14/9	Übertretung der Tabekpreise	100 k. Geldstrafe otl. 14 Arrest
4.	Barszcz Alexander (et cons. 3 komplicen)	26/9	Unbefugter Waffenbesitz	4 Wochen streug. Arest
5.	a) Imielnik Władysław b) Zielecki Piotr c) Briguła Adalbert	1/10	Unbefugter Waffenbesitz	je 30 Tage Arrest
6.	Rapaport Biua	5/10	Geringschätzende Aüsserung über die österr. Währung	12 Tage Arrest 50 k. Geldstrafe
7.	Szerwin Stanisław	6/10	Unbefugter Waffenbesitz	2 Monate Arrest
8.	Żubecki Stanisław	8/10	Wiedersetzlichkeit gegen eine Wache	14 Tage streng. n. vers här. Arrest
9.	Bochański Karol	8/10	Diebstahl, Rauferei u. unbefugter Waffenbesitz	3 Monate streng. n. verschär. Arrest
10.	Grzyb Michał	8/10	Unbefugter Waffenbesitz	10 Wochen streng. n. verschär. Arrest.
11.	Żurawski Władysław	11/10	„	4 Monate streng. n. verschär. Arrest
12.	a) Paszo Wincenty b) Żmysławski Bronisław	11/10	„	je 4 Monate stseng. n. verschär. Arrest
13.	Szczęk Franciszek	11/10	Totschlag	4 Jahre schweren n. verschär. Karker
14.	Baran Jan	14/10	Unbefugter Waffenbesitz	4 Monate Arrest
15.	a) Jakubczak Antoni b) Wójcik Stanisław c) Dudziak Antoni	14/10	„	a, b) je 4 Monatl. c) 2 Monatl. streng. n. verschär. Arrest

Ritter von Zawadzki, Oberst m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ LUBLIN, SZPITALNA 3. (obok Kasy Przemysłowców)